

Synoptische Darstellung der Änderungen

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadträte</p> <p>(7) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für ordentliche Stadtratssitzungen 13,00 EUR pro Sitzung, b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen 13,00 EUR pro Sitzung, c) für Ausschusssitzungen 13,00 EUR pro Sitzung, d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates (für höchstens 24 Sitzungen pro Jahr) <p>(8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadträte</p> <p>(7) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für ordentliche Stadtratssitzungen 20,00 EUR pro Sitzung, b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen 20,00 EUR pro Sitzung, c) für Ausschusssitzungen 20,00 EUR pro Sitzung, d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates (für höchstens 24 Sitzungen pro Jahr) <p>(8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch Unterschrift mit dokumentenechtem Stift auf den Anwesenheitslisten nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister nach Absatz 2, entsprechend der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung erhalten in Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl der Ortschaft auf der Basis des § 6 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 30.09.1991 (GVBl.LSA Seite 352), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.03.1994 (GVBl. LSA Seite 459), in der jeweils</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsbürgermeister nach Absatz 2, entsprechend der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung erhalten in Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der maßgeblichen Einwohnerzahl der Ortschaft auf der Basis des § 6 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 30.09.1991 07.12.2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.03.1994 Art. 3</p>

<p>geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ergibt:</p>	<p>Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2012 (GVBl. LSA Seite 459 184), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ergibt:</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige</p> <p>(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Magdeburg vom 29.06.1995 (Abl.Nr. 40/95) in der jeweils geltenden Fassung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige</p> <p>(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Magdeburg vom 29.06.1995 (Abl.Nr. 40/95) 15.10.2010 (Amtsblatt Nr. 41/2010, S. 909) in der jeweils geltenden Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 49/2011, S. 1071) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Entschädigungsvoraussetzungen und Verfahren</p> <p>(1) Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Einladung, Verdienstaufallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen) zu stellen. Die Höhe des Verdienstaufalles bzw. der Auslagen sind nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufalles an den Arbeitgeber.</p> <p>(2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Entschädigungsvoraussetzungen und Verfahren</p> <p>(1) Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Anträge auf Zahlung von Verdienstaufall sind vierteljährlich, spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Einladung, Verdienstaufallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen) zu stellen. Die Höhe des Verdienstaufalles bzw. der Auslagen sind nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufalles an den Arbeitgeber.</p> <p>(2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für</p>

	jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
Anlage 2	Anlage 2
Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg ehrenamtlich tätigen Funktionsträger	Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg ehrenamtlich tätigen Funktionsträger
Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:	Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:
<u>Funktion</u> <u>EURO</u>	<u>Funktion</u> <u>EURO</u>
Stadtjugendwart der Feuerwehr 75,00	Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart 70,00
Jugendfeuerwehrwart 50,00	Stellvertretende Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwarte 30,00
Gerätewart 30,00	Jugendfeuerwehrwart 50,00
Stadsicherheitsbeauftragter 30,00	Kinderfeuerwehrwart 50,00
Stadt-Schriftwart 30,00	Jugendgruppenleiter 30,00
Stadt-Ausbildungsleiter 50,00	Gerätewart 30,00
Protokollführer/ Sicherheitsbeauftragter der Wehr 26,00	Stadsicherheitsbeauftragter 30,00
	Stadt-Schriftwart 30,00
	Stadt-Ausbildungsleiter 50,00
	Protokollführer/ Sicherheitsbeauftragter der Wehr 26,00